

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. November 2014

Nr. RG 072a/2014

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 24 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Gebühren (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, welche die Verfahrenskosten deckt. Die Höhe der Gebühr legt der Kantonsrat im Gebührentarif fest.

²⁾ Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann die Bürgergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement eine Gebühr erheben, welche die Verfahrenskosten deckt.

³⁾ Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [112.11](#).

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3; PSt, HH)

Amt für Gemeinden (6)

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1059/2014)